

- außer:
- 29 15 00 00 Verkehrswasserbauarbeiten
- außer aus:
- 29 17 00 00 Sonstige Spezialgründungsarbeiten  
— Schlitzgründungen
- außer:
- 29 19 00 00 Dränarbeiten
- außer aus:
- 29 22 00 00 Rohriegearbeiten, Steinzeug und Beton  
— Lieferung und Verlegung von gußeisernen Formstücken, Stahlformstücken und Armaturen
- außer:
- 29 23 00 00 Rohriegearbeiten, Metall und Plaste, Druckrohre
- außer aus:
- 29 24 00 00 Kabelkanal- und Kabellegearbeiten  
— Kabellegearbeiten in Verbindung mit Fernmeldebauleitungen
- außer:
- 29 26 00 00 Gleisoberbauarbeiten
- 29 65 00 00 Isolierarbeiten an Wärme- und Kälteleitungen
- außer aus:
- 29 73 00 00 Bauglaserarbeiten  
— Blei- und Kunstverglasung
- außer:
- 29 75 00 00 Bauschlosser-, Bauschmiedearbeiten
- 29 76 00 00 Elektroinstallation, Starkstrom
- 29 77 00 00 Elektroinstallation, Schwachstrom
- außer aus:
- / 29 79 00 00 Heizungsinstallationen  
— Installation von Hoch- und Niederdruckkesseln über 0,5 kp/cm<sup>2</sup> Überdruck
- außer:
- 29 80 00 00 Blitzschutzarbeiten und Antennenbau
- 29 81 00 00 Montage von Personenaufzügen und Fensterliften für Wohnungs- und Gesellschaftsbauten
- 29 83 00 00 Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Werden für die Bevölkerung durch die Auftragnehmer Leistungen gemäß Abs. 1 erbracht, so sind dafür die geltenden unveränderten Preise gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu berechnen.

## § 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen.
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten<sup>2</sup> und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen). Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen. Gegenüber diesen Auftraggebern finden Anwendung:
  - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Berufsgruppen,
  - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 für alle anderen Auftraggeber.
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 Anwendung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Auftraggeber gemäß Abs. 2 sind auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise dieser Anordnung unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden, zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten<sup>2</sup> und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen) Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Die Betriebe ermitteln die neuen Industrieabgabepreise mittels Koeffizienten, die vom Minister für Bauwesen gesondert bekanntgegeben werden und auf die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 anzuwenden sind.

## § 3

### Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise für Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 sind von den Auftragnehmern nach den in den Preislisten<sup>3</sup> gemäß Abs. 2 festgelegten allgemeinen Bestimmungen und Teilpreisen zu ermitteln.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen und Teilpreise für Baureparaturen sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

Preisliste Allgemeine Bestimmungen

Preisliste Nr. 1 Teilpreise für Rodungsarbeiten und Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Preisliste Nr. 2 Teilpreise für Erdarbeiten

<sup>2</sup> Hierzu gehören die volkseigenen Landbaukombinate und die anderen in der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Betriebe.

<sup>3</sup> Die Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.